

Der letzte Scharfrichter von Appenzell I.Rh.

Autor(en): **Rohner, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Innerrhoder Geschichtsfreund**

Band (Jahr): **15 (1969-1970)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der letzte Scharfrichter von Appenzell I.Rh.

von Dr. Josef Rohner, Altstätten

Am 1. November 1877 wurde in Altstätten ein Mann zu Grabe getragen, der weniger seines Namens als vielmehr seiner amtlichen Funktion wegen auch in Appenzell Spuren seiner Tätigkeit hinterlassen hat, Johann Baptist Bettenmann, der im Jahre 1849, also vor gut 120 Jahren, die zum Tode verurteilte Anna Koch von Gonten richtete. Bettenmann gehörte einem Geschlechte an, das seit Ende des 15. Jahrhunderts in Altstätten verbürgert ist. Auffallend ist, wie sich in diesem Geschlecht eine besondere Vorliebe zum Metzgerberuf entwickelte, finden wir doch in jeder Generation ein bis mehrere Träger dieser Berufsgattung. Es mussten kräftige, robuste Männer gewesen sein, die Beil und Messer gut zu führen verstanden, sicherlich eine Voraussetzung für jenen Beruf, dem sich später verschiedene Angehörige des Geschlechtes verschrieben.

Altstätten war Sitz des Malefiz-, Blut- oder Hochgerichts, was die öftere Anwesenheit eines Scharfrichters bedingte. Als der Posten 1740 verwaiste, meldete sich u.a. auch Christian Bettenmann, seines Zeichens Metzger, zur Uebernahme des Amtes. Er wurde gewählt und die offizielle Bestallung 1741 ausgestellt. Mit dem Scharfrichteramt verbunden war auch jenes des Wasenmeisters (für umgestandenes Getier), welche Pflicht direkte Nachkommen des Christian Bettenmann noch zu Anfang unseres Jahrhunderts ausübten. Vom Tage der Uebernahme des blutigen Amtes bis zum Ende des 18. Jahrhunderts fielen in Altstätten allein über zwei Dutzend zum Tode Verurteilte dem Bettenmann'schen Schwert zum Opfer. Die Wenigsten waren eines Mordes wegen dem Henker überliefert worden, schon Diebstähle genügte, um zum Tod verurteilt zu werden. Als im Verlaufe des 19. Jahrhunderts einzelne Gerichte der Ostschweiz den Scharfrichter abschafften, die Todesstrafe aber beibehielten, wurde zur Vollstreckung des Urteils Bettenmann mit der Aufgabe betraut. Der Letzte aus dem Geschlecht, der das Schwert noch zu führen hatte, war Johann Baptist Bettenmann, ein Urenkel des vorgenannten Christian. Er richtete 1849 die Anna Koch und waltete auch 1856 und 1864 in Trogen und Frauenfeld seines blutigen Amtes.

Wie erfolgte die Hinrichtung durch das Schwert, das sich heute mit dem Scharfrichterhut im Museum in Altstätten befindet? Ueblich war das Auflegen des Kopfes auf den Block; Bettenmann jedoch

ging anders vor. Nach Verbindung der Augen wurde das Opfer sitzend an einen Stuhl gebunden, worauf der Scharfrichter sein Schwert ergriff, dieses mehrmals über dem Haupte im Kreise schwang, immer mehr sich nähernd und mit einem letzten kräftigen Schwung das Haupt vom Leibe trennte. Dass diese Art der Hinrichtung Kraft, Gewandtheit und sichere Führung des Schwertes forderte steht ausser Frage. Bettenmann übte sich daher stets in der Morgenfrühe der Richttage zuhause in der Handhabung des Schwerteres in schwingender Bewegung.

Gut, dass diese Zeiten vorüber sind, humaner aber ist die Welt trotzdem nicht geworden.

Vertrag zwischen Appenzell I. Rh. und dem Scharfrichter Johannes Vulmar

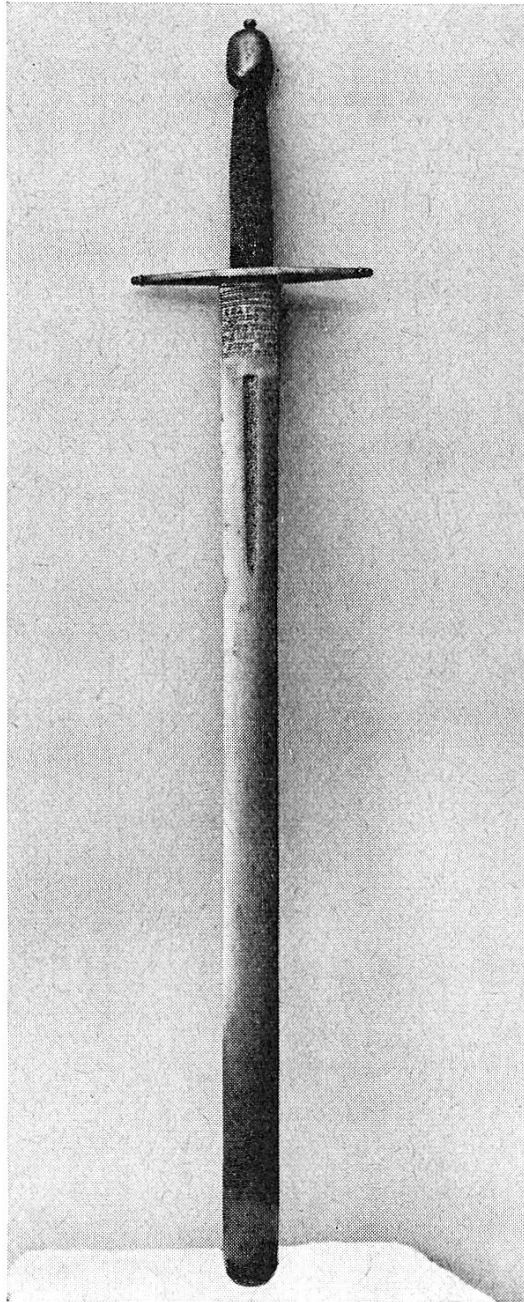
vom 15. November 1750

(Aus dem Landesarchiv Appenzell)

Nach demme von hochem standt Appenzell der befehl dahin ergangen, eine wegen sich ereignen könnenten grichtlich und maleficische verrichtungen guott findtente überkommnus mit Johannes Vulmar, scharpf- oder nachrichter zue S.Fiden wohnhafft, zue er treffen, als ware volgendtes beabredet worden:

Erstens verspricht Johannes Vulmar einer hochweisen oberkeit zue Appenzell alle zue dem hoch- oder maleficischen gricht gehörige verrichtungen gethreüwlich, verschwigen, auch zue höchster vergnügenheit in und zue der zeit, wie es ihm anbefohlen wirdt, zue vollzihen, es seye mit radt, brandt oder strangen oder schwerth, mit folteren oder brangen stellen, auch was peinlich mag genambset werden. Darfür aber verspricht ihm

- 2 do: die hohe oberkeit zue Appenzell für sein odentlich wartgelt jährlich entrichten zuelassen acht guldin, auch zue drey jahren vor die gewohnte farb oder mantel eilff guldy fünff batzen. Wan dan
- 3 tio: sich ereignete ein man oder weibs person folteren oder nach oberkeitlichem gutt befindten sonst peinlich exequieren zuo müossen, so sol ihme oder anstatt seiner seinem knecht zue genantem taglohn geben werden zwey guldin dreyszig kreüzer, vor die zehrung aber fünffentzig kreützer. Betreffend aber



Schwert aus dem Jahre 1733 des Scharfrichters Johann Baptist Bettenmann (1823—1877), mit dem 1849 Anna Koch von Gonten enthauptet worden ist. Länge 110 cm. Es ist heute im Heimatmuseum Altstätten SG als Leihgabe der Familie Bettenmann ausgestellt.

- 4 to: mit dem schwerth zue richten, sol er oder anstatt seiner der knecht vor den streich haben fünff guldin, auch zue dem taglohn für sich zwey guldin dreyssig kreützer, auch für die zehrung fünff und viertzig kreützer; der bey sey habente knecht sol taglohns, zehrungs halber gleich haben und gehalten werden. Wan aber noch mehr knecht vorhandten, solle eine oberkeit deren selbigen zehrungs und taglohns halber nichts zue entgelten haben, da dan sonst all übrige unkösten wegen anfesslen, haare ab-

schnidten oder wie es nammen haben mag ausgeschlossen sein sollen.

- 5 to: Wan der kopf auf dass hochgericht geschlagen wird und als dan der leib under dem hochgericht verscharret wirdt, so soll er von jeder verrichtung einen guldyn, dass ist zwey guldin zue bezihen haben.
- 6 to: Wegen mit ruothen aus hauwen, auf den brangen stellen und brandtmahlen sol er von jeder persohn sammenthafft genommen haben vier guldy, so ein persohn mit ruothen aussgehauwen, auf den brangen gestellt, auch brandtmahlet wurde, sol er wegen dissen drey verrichtungen von jeder persohn wie gemelt sammethafft zue bezihen haben vier guldy, so aber einer persohn nit alle drey verrichtungen ausszuestehen, sonder nur mit ruothen aussgehauwen oder auf den brangen gestellt oder brandtmahlet wurde, so sol er jedannoch die vier guldyn, alss wie wan er alle drey verrichtungen vorgenommen hette, zue bezihen haben. Ueber diss ist zue wüssen, dass er allezeit taglohn und zehrung sol haben: 3 Gl 11 bz. 1 krz., willen die zehrung umb 30 krz. vermehret worden.
- 7 mo: Wegen dem strangen sol er zue bezihen haben eilff guldyn, für den taglohn drithalben guldyn, auch zehrung fünff und viertzig kreützer. Betreffent den knecht sol er taglohn und zehrung halber wie oben gleich gehalten werden. Wan aber noch ein knecht vonnöthen, sol ihme, jedoch ohne taglohn, vor die zehrung fünff und fiertzig kreützer gegeben werden.
- 8 vo: Betreffent mit den radt zue richten sol er von disser verrichtung haben vier guldin, mithin aber ein eiges pferdt hier zue haben schuldig sein; fahls aber er berichtet wurde, alle zu dem radt erforderliche sachen mit sich zue bringen, soll ihme dissfahls verändertem urtheil der kösten halber ein billicher abtrag beschehen.
- 9 no: Wan ein persohn durch dass schwerth hingericht wurde, hernach aber durch dass feür solte verzehrt werden, soll er wegen dissem verbrennen haben vier guldin, da dan dass holtz besonderbahr ohne sein entgelt sole her geschaffet werden.
- 10 mo: Wass aber lebendig verbrennen anbelanget, sol ihm wegen disser verrichtung nebst dem schon oben gemelten taglohn und zehrung neün guldy entrichtet werden.
- 11 mo: Wan — davor gott sein wohl — ein persohn sich selbst leiblos machte, sol er wegen verbrennen und under dass hochgericht verlochen haben dreyszig gulddy, wozu er aber ein eigen

pferdt haben sole, da dan die erforderliche wachten ohne entgelt seiner bezahlt werden müössen.

Bey dem 11 ten puncten hat er kein taglohn, sonder nur zeh-
rung, sonsten bey allen verrichtungen ist der taglohn und zeh-
rung verabredet worden. (Diese letztere Bestimmung steht im
Original unter Punkt 8 mitten im Text.)

Dessen zue wahren urkunt seindt zwey gleich lautendte verfer-
thiget, auch mit dem gewöhnlichen cantzley signet coroboriert wor-
den den 15 ten 9bris 1750.

(L. S.) Cantzley Appenzell